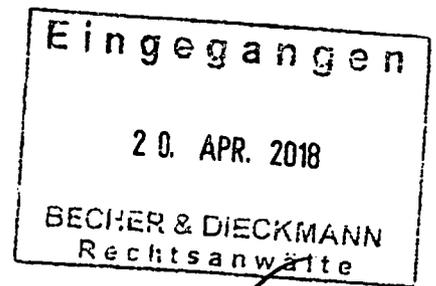


Beglaubigte Abschrift



**VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

13 K 723/17.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn **[REDACTED]**
 2. des minderjährigen Kindes **[REDACTED]**
- die Klägerin zu 2. vertreten durch den Kläger zu 1.,
beide wohnhaft: **[REDACTED]**

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Rathausgasse 11a, 53111 Bonn,
Gz.: 69/17 C,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5782880-479,

Beklagte,

wegen Asylrechts-China
hat die 13. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 22.03.2018

durch
den Richter
als Einzelrichter

Dr. Lanzrath

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. Januar 2017 verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der am [REDACTED] geborene Kläger zu 1. und die am [REDACTED] 2007 in [REDACTED] geborene Klägerin zu 2. – die Tochter des Klägers zu 1. – sind chinesische Staatsangehörige.

Nach eigenen Angaben reisten die Kläger am [REDACTED] 2014 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am [REDACTED] 2014 stellten sie Asylanträge. Bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gab der Kläger zu 1. an, eine Affäre gehabt zu haben. Die Frau habe geheiratet, ihn 2010 kontaktiert und ihm mitgeteilt, dass sie eine gemeinsame Tochter – die Klägerin zu 2. – hätten. Der Mann habe einen Vaterschaftstest gemacht und so erfahren, dass er nicht der leibliche Vater sei. Da der Mann das Kind misshandelt habe, habe der Kläger zu 1. das Kind zu sich genommen. Er habe sich zur Ausreise entschlossen, weil er seine Tochter beschützen wolle und diese nicht gemeldet sei und daher u.a. keine Schule habe besuchen können.

Das Bundesamt lehnte den Antrag auf Asylanerkennung, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und subsidiären Schutzes mit Bescheid vom 3. Januar 2017 ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorlägen, und forderte die Kläger zur Ausreise auf; für den Fall der Nichtausreise wurde die Abschiebung nach China angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Am 18. Januar 2017 haben die Kläger Klage erhoben. Sie berufen sich zur Begründung auf ihren Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 3. Januar 2017 zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise

ihnen subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid des Bundesamtes.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger zu 1. zu den Asylgründen der Kläger mit Hilfe eines Dolmetschers für die chinesische Sprache angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese ordnungsgemäß geladen und über die Folgen des Ausbleibens belehrt worden ist, § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der ablehnende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. Januar 2017 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Die Kläger haben nach der gem. § 77 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylG. Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Satz 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in

Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Die Prüfung der Verfolgungsgründe erfolgt nach Maßgabe der §§ 3a bis 3e AsylG. Nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II, S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG unter anderem folgende Handlungen gelten: die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3), Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4), Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die den Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 2 AsylG ausschließen (Nr. 5) sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (Nr. 6). Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind gem. § 3c AsylG der Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatliche Akteure, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Schutz vor Verfolgung kann nach § 3d Abs. 1 AsylG nur vom Staat (Nr. 1) oder von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen geboten werden, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten (Nr. 2). Nach § 3d Abs. 2 Satz 1 AsylG muss der Schutz vor Verfolgung wirksam und nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die in Absatz 1 genannten Akteure geeignete

Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat (§ 3d Abs. 2 Satz 2). Nach § 3e AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Für die Prognose, die bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft anzustellen ist, ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgeist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten bzw. in anderer Weise Geschädigten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95, nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Dies ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen. Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 22. November 2011 - 10 C 29.10 -, Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 141, 161 (170) = juris Rn. 23 ff.; Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW), Urteil vom 17. August 2010 – 8 A 4063/06.A –, juris Rn. 35 ff. (jeweils zur entsprechenden Vorgängervorschrift des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/83/EG).

Es ist Sache des Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, so schildert, dass der behauptete Asylanspruch davon

lückenlos getragen wird. Das Gericht muss beurteilen, ob eine solche Aussage des Asylbewerbers glaubhaft ist. Dies gehört zum Wesen der richterlichen Rechtsfindung, vor allem der freien Beweiswürdigung. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts sind u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers zu berücksichtigen.

Vgl. zu Art. 16a GG OVG NRW, Urteil vom 14. Februar 2014 - 1 A 1139/13.A -, juris Rn. 35; BVerwG, Beschlüsse vom 3. August 1990 - 9 B 45.90 -, juris Rn. 2; vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, juris Rn. 8, und vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, juris Rn. 3 f.

In Anwendung dieser Maßstäbe hat das Gericht die sichere Überzeugung gewonnen, dass die Kläger aufgrund erlittener oder unmittelbar bevorstehender asylerblicher Verfolgungsmaßnahmen aus China ausgereist sind und dass ihnen auch bei einer Rückkehr in ihr Heimatland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG droht.

So hat der Kläger zu 1. glaubhaft geschildert, dass er eine Affäre hatte und dabei ein nichteheliches Kind – die Klägerin zu 2. – gezeugt hat. Ebenso glaubhaft hat er dargelegt, dass seine Tochter von dem Mann seiner Geliebten bedroht und geschlagen wurde, als dieser herausbekommen hatte, dass der Kläger zu 1. der leibliche Vater ist. Da der Kläger zu 1. von dem Mann bedroht wurde und das Kind heimlich an sich nehmen musste, hat er keine Papiere. Auch liegt keine Meldung im Melderegister vor. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes, muss die Familie mit einer für durchschnittliche chinesische Einkommensverhältnisse empfindlichen Geldbuße rechnen, die an das Einkommen gekoppelt ist. Sofern das Bußgeld nicht gezahlt wird oder nicht gezahlt werden kann, darf eine Eintragung des gegen die Familienplanungsbestimmungen verstoßenen Kindes in das Haushaltsregister („Hukou“) nicht vorgenommen werden. Eine fehlende Eintragung im Haushaltsregister hat Auswirkungen u. a. auf die Möglichkeit des freien Schulbesuchs, freie medizinische Versorgung und andere soziale Leistungen,

vgl. Auswärtiges Amt (AA), Lagebericht China vom 23.12.2017, Seite 20.

Dies gilt nicht nur für das (2. bzw.) 3. Kind, sondern auch für uneheliche Kinder,

vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu China: Konsequenzen bei Rückkehr einer unverheirateten Frau mit drei im Ausland geborenen Kindern inkl. Möglichkeit, staatlichen Maßnahmen durch "Freikauf" zu entgehen vom 10. Februar 2016.

Dies stellt in Anknüpfung an die Zugehörigkeit der Klägerin zu 2. als nichteheliches Kind – und des Klägers zu 1. als deren Vater – und damit der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe eine Verfolgungshandlung von menschenrechtsverletzendem Gewicht dar,

vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14. September 2016 - A 11 S 1125/16 -.

Die unter Verstoß gegen diese Grundregeln gezeugten Kinder sollen nämlich entweder durch Zwangsabtreibung schon am Geborenwerden gehindert werden bzw. die gleichwohl existierenden Kinder werden, falls für sie kein Bußgeld gezahlt werden kann und da man sie nach ihrer Geburt nicht mehr umbringen kann und will, dann eben als juristisch nicht existent ins Vakuum der Rechtlosigkeit gestoßen, indem man ihnen die in jeder Hinsicht für ein Überleben in der chinesischen Gesellschaft unerlässliche hokou-Registrierung verweigert wird und sie damit zum Dahinvegetieren als Entrechtete am Rande der Gesellschaft verdammt. Diese bewusst als Sanktion verhängte Vorenthaltung von Ausbildungs- und Gesundheitsversorgungsleistungen, die dem Staat möglich sind und auch tatsächlich von ihm erbracht werden, stellt insofern eine gezielte und bewusste Benachteiligung und somit etwas ganz anderes dar, als das generelle Fehlen solcher staatlicher Leistungen in Staaten, die solche nicht aufbringen können, und auf die nach den internationalen Menschenrechtsstandards zwar ein Recht bestehen mag, das aber wie bei allen sozialen Rechten nur unter dem Vorbehalt des Finanzierbaren und Möglichen gewährt werden kann. Die generelle Verweigerung einer hokou-Registrierung als Sanktion für eine unerlaubte Geburt ist auch etwas anderes, als die in China vorzufindende Zweiteilung in hokou-Registrierungen für den Aufenthalt auf dem Land bzw. für den Aufenthalt in der Stadt, welche zahlreichen Wanderarbeitnehmer, die nur eine ländliche hokou-Registrierung besitzen, von einem legalen Leben, Wohnen und Arbeiten in der Stadt ausschließt und sie – falls sie sich dort doch aufhalten – in den Städten in die Illegalität drängt, wo sie und ihre Kinder mangels städtischer hokou-Registrierung keinen Anspruch auf Schulbesuch, Gesundheits- und Sozialleistungen haben. Die Verweigerung der hokou-Registrierung stellt mithin nicht nur im asylrechtlichen Sinne wortwörtlich eine „Ausgrenzung aus der staatlichen Friedensordnung“ dar, sondern eben auch eine flüchtlingsrechtliche Verfolgung in Anknüpfung an eine soziale Gruppenzugehörigkeit, nämlich die Gruppe der per se als „überflüssig“ angesehenen Menschen in China,

vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14. September 2016 - A 11 S 1125/16 – m.w.N.

Dies trifft sowohl auf die Klägerin zu 2. als unmittelbar Betroffene und auf den Kläger zu 1. als leiblicher Vater zu, den die Sanktionen des Staates ebenfalls treffen.

Nach alledem war die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Auch die Abschiebungsandrohung war aufzuheben, da sie nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG nicht ergehen durfte. Das Gleiche gilt für die Befristungsentscheidung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Hinsichtlich des Gegenstandswertes wird auf § 30 RVG hingewiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Statt in Schriftform können die Einlegung und die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Dr. Lanzrath



Beglaubigt
Huremovic
VG-Beschäftigte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle